

# Satzung

des

## Post Südstadt Karlsruhe e.V. (PSK) - Verein für Sport, Freizeit, Gesundheit und Integration -

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung am 26.10.2023 mit Wirkung vom 27.11.2023

### § 1 - Name, Sitz, Eintragung

1. Der 1927 gegründete Postsportverein Karlsruhe e.V. und der Verein für Bewegungsspiele, der VfB Südstadt 1896 e.V., haben sich auf Beschluss der Mitgliederversammlungen beider Vereine unter Bezug auf den notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag vom 19.02.2001 mit Wirkung vom 01.07.2001 verschmolzen.

Der Verein führt den Namen Post Südstadt Karlsruhe e. V. (PSK) - Verein für Sport, Freizeit, Gesundheit und Integration - Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. (VR 100330)

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Sportfachverbände.
3. Die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen aller Sportfachverbände und des Badischen Sportbundes sind in der jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder in gleicher Weise rechtsverbindlich.

### § 2 - Zweck, Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege des Breiten-, eizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsports, die sportliche Jugendarbeit sowie die Integration auch von Menschen mit Behinderung verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzungen, Ordnungen und Ziele des Vereins anerkennt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung erhalten hat. Er ist von da an der Satzung und Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrags ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht.

### § 4 - Beiträge

1. Das Mitglied hat die von der Geschäftsführung beschlossenen Beiträge für den Verein und die Abteilungen, sowie ggf. anfallende abteilungsspezifische Kosten wie z.B. Jahresmarken, Verbandsabgaben, Pass- oder Prüfungsgebühren zu entrichten.
2. Beiträge sind monatlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind auf dem Weg des Einzugsverfahrens zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
3. Die Geschäftsführung kann aus sozialen oder aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

4. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen in keinem Falle zurückerstattet.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheiten anzupassen.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
  - e) Auflösung bei juristischen Personen.
2. Für den Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Kündigungstermine sind der 30.06. und der 31.12. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31. Mai bzw. 30. November schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate.
3. Die Geschäftsführung kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.

## § 6 - Haftung

1. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

## § 7 - Organe

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
2. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden.

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für
  - a) Auflösung des Vereins,
  - b) Fusion mit anderen Vereinen
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist einzuberufen, sobald über Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches zu entscheiden ist.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## § 9 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der von den Mitgliedern nach Ziffer 2 gewählten Delegierten. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates nehmen in beratender Funktion teil.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- b) Satzungsänderung,
- c) Veräußerung von Vereinseigentum über 100.000,00 Euro im Einzelfall,
- d) Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital oder dringliche Belastung von über 200.000,00 Euro erfordern.
- e) sonstige, von der Geschäftsführung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind und die Tagesordnung in dieser Sitzung bestätigt wird. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Die Delegierten werden von den Abteilungen in Versammlungen gewählt, die von den Leitern der Abteilungen einberufen und geleitet werden. Für jede angefangenen 50 Mitglieder können die Abteilungen einen Delegierten wählen.

Dabei ist die Mitgliederzahl der Abteilungen bei der letzten Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar jedes Jahr maßgebend. Für verhinderte Delegierte entsenden die Abteilungen gewählte Ersatzdelegierte in entsprechender Anzahl in die Delegiertenversammlung.

3. In jedem Jahr hat mindestens eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von der Geschäftsführung für erforderlich gehalten oder von der Hälfte der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## § 10 - Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des PSK. Sie umfasst die Kinder und Jugendlichen der Abteilungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend erarbeitet und beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. In der Jugendordnung ist die Bildung eines Jugendvorstands, eines Jugendausschusses und einer Jugendversammlung vorzusehen. Die Wahl des Jugendvorstands richtet sich nach der Jugendordnung.

3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorsitzenden und einen stellvertretenden Jugendvorsitzenden.
4. Der Jugendvorsitzende und der stellvertretende Jugendvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
5. Sofern für die Vereinsjugend relevante Themen auf der Tagesordnung stehen ist der Jugendvorsitzende oder der stellvertretende Jugendvorsitzende zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. Er hat in der Sitzung für diese Themen Stimmrecht.

## § 11 - Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlung sind von der Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung in den nachfolgend aufgeführten Vereinsmedien
  - Vereinskurier
  - Newsletter
  - Homepage
  - Aushängemindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Die Versammlungen werden von einem Mitglied der Geschäftsführung geleitet.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres, wählbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsführung eingereicht sein.
4. Wahl des Protokollführers
5. Bei der Beschlussfassung der Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bewirkt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten oder eine ungültige oder keine Stimme abgeben, gelten als zu dieser Abstimmung nicht erschienen.

6. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht 10 % der Anwesenden geheime Abstimmung beantragt.  
Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht ist und kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, wird auch bei Wahlen offen abgestimmt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 - Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei geschäftsführenden Vorständen. Alle geschäftsführenden Vorstände können hauptamtlich gegen Vergütung tätig sein. Über Bestellung, Abberufung und Vergütung von geschäftsführenden Vorständen entscheidet der Aufsichtsrat, der auch die zugehörigen Verträge schließt.
2. Die Geschäftsführung bildet den Vorstand nach § 26 BGB.
3. Die Geschäftsführung wird auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied berufen.
4. Die geschäftsführenden Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind allein vertretungsberechtigt von Geschäftsvorgängen bis zu einer Höhe von 30.000,00 Euro. Jeder Geschäftsvorgang mit Ausnahme der Gehaltszahlung, der die Summe von 30.000,00 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitglieder- und Delegiertenversammlung gebunden.

6. Die Geschäftsführung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Die Sitzungen der Geschäftsführung werden monatlich einberufen.
8. Die interne Aufgabenverteilung legt die Geschäftsführung in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Geschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne geschäftsführenden Vorstände eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden. Die Geschäftsordnung muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden.
9. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Abteilungsleitungen bei Verstößen gegen die Satzung oder den Vereinszweck von ihrer jeweiligen Tätigkeit unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Abberufung einer Abteilungsleitung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich und die Abteilungsleitung ist dort vor der Beschlussfassung anzuhören.
10. Auf Einladung des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates in beratender Funktion teil.

### § 13 - Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und in keinem Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis zum Verein stehen. Mitglieder der Geschäftsführung können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Ist die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats abgelaufen, ohne dass ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Aufsichtsratsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds



im Amt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt bis zur nächsten Wahl durch die Delegiertenversammlung der Sitz im Aufsichtsrat vakant.

4. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss von Verträgen mit hauptamtlichen geschäftsführenden Vorständen.
  - Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie regelmäßige Kontrolle der Vereinsfinanzen, auch durch Einbeziehung fachkundiger Mitglieder und externer Beratung.
  - Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Bericht hierüber in der Delegiertenversammlung
  - Vereinsrepräsentation nach Innen und Außen
  - Beschlussfassung über Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen sowie über die Abberufung von Abteilungsleitungen
  - Genehmigung über Bürgschaften des Vereins.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dieser Satzung verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Satzung verursachten Schaden verpflichtet, so hat es gegen den Verein einen Anspruch auf Befreiung und Freistellung von der Verbindlichkeit, wenn der Schaden nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

6. Mitglieder des Aufsichtsrates haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von

sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal pro Quartal einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten.
8. Jede Sitzung des Aufsichtsrates wird protokolliert und das Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgezeichnet.
9. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung entsprechend § 12 (3) Satz 2 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat bis zur Berufung eines Ersatzmitglieds vertretungsweise ein Mitglied des Aufsichtsrats benennen. Die Vertretung endet mit der Berufung eines Ersatzmitglieds. Die Mitgliedschaft des benannten Mitglieds im Aufsichtsrat ruht von der Benennung bis zur Berufung des Ersatzmitglieds.

#### § 14 - Ausschüsse

1. Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann die Geschäftsführung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem von der Geschäftsführung bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
4. Mitglieder des Aufsichtsrats können in Ausschüssen nach § 14 Satz 1 mitarbeiten. In einem Ausschuss dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Aufsichtsrats mitarbeiten.

5. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats Ausschussvorsitzender gemäß § 14 (2), so ist dieses Mitglied des Aufsichtsrats in einer späteren Entscheidung des Aufsichtsrats über eine aus der Arbeit des Ausschusses hervorgegangene Entscheidungsvorlage nicht stimmberechtigt.

## § 15 - Abteilungen

1. Das Sporttreiben in einer Abteilung setzt immer die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden nach den Richtlinien des Vorstands von den Abteilungsleitern geführt, die ebenso wie ihre Stellvertreter von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und zur Amtsübernahme der Bestätigung durch die Geschäftsführung bedürfen. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung entsprechend.

Pro Jahr ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Es ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

3. Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden. In der Abteilungsversammlung haben die Abteilungsleiter über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Abteilungen dürfen ohne Genehmigung der Geschäftsführung keine Verpflichtungen im Namen des Vereines eingehen. Für grobe Fahrlässigkeit haftet der Abteilungsleiter persönlich.

Abteilungsleiter können zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB ernannt werden.

## § 16 – Besondere Regelungen für die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung nach §8, die Delegiertenversammlung nach §9, Sitzungen der Geschäftsführung nach §12(7), des Aufsichtsrats nach §13(7) der Ausschüsse nach §14(2) oder Abteilungsversammlungen nach §15(2) erfolgen entweder real, virtuell oder als Mischform.
2. Virtuell finden die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung oder die Abteilungsversammlungen als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.
3. Bei der Durchführung als Mischform findet für den virtuellen Teil §16(2) entsprechend Anwendung.
4. Beim virtuellen Verfahren oder bei der Mischform wird für die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung oder die Abteilungsversammlungen der für die aktuelle Versammlung gültige Zugang mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsführung bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte der Geschäftsführung bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 3 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugang keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
5. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.

## § 17 - Ordnungen

1. Die Geschäftsführung erarbeitet und beschließt Ordnungen zu nachfolgenden Themen:
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung der Geschäftsführung
  - Disziplinarordnung
  - Ehrenordnung
  - Datenschutzordnung
2. Diese Ordnungen sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

## § 18 - Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

## § 19 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 26.10.2023 beschlossen.
2. Die Satzung ist am 03.07.2024 in das VR Mannheim eingetragen.